1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1967	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Dezember 1967	Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 67	Anordnung über die Zuständigkeit zur Ausstellung der Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation . . . . *GVBl. II 252-3*	227
13. 12. 67	Verordnung zur Änderung der Verordnung HE TS 1/61 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen . . . . . *Ändert GVBl. II 52-3*	228
13. 12. 67	Verordnung zur Änderung der Verordnung HE TS 1/66 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen *Ändert GVBl. II 52-14*	229

Anordnung über die Zuständigkeit zur Ausstellung der Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation*)

Vom 19. Dezember 1967

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 875) wird angeordnet:

§ 1

Zuständig zur Ausstellung der Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation sind für Urkunden der ordentlichen Gerichte, der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, des Hessischen Finanzgerichts, der Gerichte für Arbeitssachen, der Justizbehörden und der Notare der Minister der Justiz und die Landgerichtspräsidenten, für die Urkunden der übrigen Verwaltungsbehörden und Gerichte der Minister des Innern.

§ 2

Die Anordnung über die Zuständigkeit zur Ausstellung der Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 7. Februar 1966 (GVBl. I S. 28)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1967

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister der Justiz
Dr. Strelitz

*) GVBl. II 252-3
1) GVBl. II 252-2

Verordnung zur Änderung der Verordnung HE TS 1/61 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen*)

Vom 13. Dezember 1967

Auf Grund des § 84 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 345), und des § 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 139) wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung HE TS 1/61 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen vom 21. Juni 1961 (StAnz. S. 750) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 werden als Abs. 4 und 5 angefügt:

   „(4) In den in dieser Verordnung ausgewiesenen Entgelten ist Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist den vorgeschriebenen und den vereinbarten Entgelten hinzuzurechnen.

   (5) Unternehmer, die nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes nicht zum gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) berechtigt sind, haben den vorgeschriebenen und den vereinbarten Entgelten einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 5% hinzuzurechnen."

2. Die Anlage B erhält folgende Fassung:

„Anlage B

Tarifsätze
§ 2

Entfernung in km bis	Mindestsatz pro t-Gewicht der Ladung DM
1	1,10
2	1,25
3	1,40
4	1,55
5	1,70
6	1,85
7	2,00
8	2,10
9	2,25
10	2,40
12	2,55
14	2,70
16	2,85
18	3,00
20	3,10
23	3,30
26	3,50
29	3,70
32	3,90
35	4,10
38	4,25
41	4,50
44	4,75
47	5,00
50	5,20
55	5,55
60	5,90
65	6,20
70	6,55
75	6,90
80	7,30
85	7,65
90	8,05
95	8,40
100	8,80
105	9,20
110	9,55
115	9,95
120	10,30
je weitere angefangene 5 km	0,40"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1967

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Arndt

*) Ändert GVBl. II 52-3

Verordnung zur Änderung der Verordnung HE TS 1/66 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen*)

Vom 13. Dezember 1967

Auf Grund des § 84 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 345), und des § 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 139) wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung HE TS 1/66 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen vom 18. Januar 1966 (GVBl. I S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Tarif

(1) Die Tarifsätze für die Anfuhr von Rohmilch ergeben sich aus der in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tabelle. Sie dürfen um nicht mehr als 10 v. H. über- oder unterschritten werden.

Anlage

(2) In den in dieser Verordnung ausgewiesenen Entgelten ist Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist den vorgeschriebenen und den vereinbarten Entgelten hinzuzurechnen.

(3) Unternehmer, die nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes nicht zum gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) berechtigt sind, haben den vorgeschriebenen und den vereinbarten Entgelten einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 5% hinzuzurechnen.

(4) Anwendung des Tarifs:

1. berechnet wird die Lastentfernung. Lastentfernung ist die Summe der Teilstrecken zwischen den einzelnen Beladestellen und zwischen der letzten Beladestelle und der Entladestelle (Milchsammelstelle oder Molkerei), wobei jeweils die kürzeste verkehrsübliche und zulässige Verbindung maßgebend ist;
2. der Frachtberechnung ist das Nettogewicht der im Durchschnitt des Abrechnungszeitraumes pro Fahrt beförderten Rohmilchmenge zugrunde zu legen. Liegt das Nettogewicht der beförderten Rohmilchmenge pro Fahrt zwischen den in der Anlage angegebenen Gewichtsklassen, so wird die Fracht solange nach der niedrigeren Gewichtsklasse berechnet, bis sich aus dem Mindestgewicht und dem Frachtsatz der nächst höheren Gewichtsklasse eine geringere Fracht ergibt;
3. für Leeranfahrten und Leerabfahrten, für die Abfuhr von Molkereiprodukten — außer Magermilch, Buttermilch, Molke — und aus Qualitätsgründen nicht angenommener Rohmilch sowie für die Rückbeförderung von milchwirtschaftlichem Gerät erfolgt keine besondere Berechnung. Das Entgelt für die Abfuhr von Magermilch, Buttermilch und Molke bestimmt sich nach Maßgabe des § 3."

*) Ändert GVBl. II 52-14

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Tarifsätze für die Anfuhr von Rohmilch in Pf/kg Mindestgewicht

Entfernung in Lastkilometern bis	2 500 kg	5 000 kg	7 500 kg	10 000 kg
5	1,11	1,11	1,08	1,07
8	1,17	1,15	1,13	1,11
11	1,21	1,18	1,16	1,14
14	1,28	1,23	1,19	1,17
17	1,32	1,27	1,23	1,19
20	1,38	1,31	1,27	1,23
25	1,45	1,38	1,33	1,28
30	1,55	1,45	1,38	1,32
35	1,63	1,53	1,44	1,38
40	1,68	1,59	1,51	1,42
45	1,80	1,67	1,57	1,47
50	1,89	1,75	1,63	1,53
55		1,80	1,69	1,57
60	2,06	1,89	1,76	1,62
65	je angefangene			1,67
70	weitere 10 km	2,02	1,86	1,72
75	0,21			1,78
80		2,17	1,99	1,81
85		je angefangene		1,86
90		weitere 10 km	2,14	1,92
95		0,18	je angefangene	1,97
100			weitere 10 km	2,02
			0,17	je angefangene
				weitere 10 km
				0,16"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1967

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Arndt

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 30 kostet 30 Pf zuzüglich 40 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. H., Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.